

THÜR. LANDTAG POST
02.05.2024 06:50

19/11/2024



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
THÜRINGEN e.V.

Herrn, Frau, Firma

**Den Mitgliedern des
InnKA**

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Herr Stöffler
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

via Mail versandt

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/3512
zu Drs. 7/9658

Landesgeschäftsstelle
Schwerborner Straße 33
99086 Erfurt

Telefon: (0361) 2 657 097
Telefax: (0361) 2 658 959
DPoIG@DPoIG-Thueringen.de
www.DPoIG-Thueringen.de

Erfurt, 24.04.2024

**Stellungnahme zum Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz
(Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG) (Drucksache 7/9658)**

Sehr geehrter Herr Stöffler,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE; der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Grundsätzlich sind alle Bemühungen zur Verstärkung der vorbeugenden Maßnahmen zum Brand- und Katastrophenschutz zu begrüßen.

Neuregelungen im Bereich des Brandschutzes wie die neuen Kostenbestimmungen in § 55 ThürBKG (neu), die zur Rechtsklarheit beitragen sollen, die Herabsetzung der Grenze zur Verpflichtung der Vorhaltung einer Berufsfeuerwehr von 100.000 auf 60.000 Einwohner, die der Absicherung der Aufgabenerfüllung dienen sollen (vorausgesetzt die finanziellen Mittel sind auf kommunaler Ebene sichergestellt) oder die die Erhöhung der Jugendfeuerwehrpauschale von 25 EUR auf 50 EUR werden durch die DPoIG begrüßt.

Die Ausgestaltung anderer Bestimmungen zu organisatorischen und personellen Voraussetzungen bei der Aufstellung einer Feuerwehr werden dagegen kritischer gesehen. Insbesondere die Formulierung der persönlichen Voraussetzungen zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr führte auch nach Darstellung in der Presse zu Verständnisproblemen. In der öffentlichen Diskussion wurde dargelegt, dass allein der Begriff der persönlichen Eignung ohne weitere Erklärung auslegungsbedürftig erscheinen könnte. Hier wären ergänzende Hinweise vergleichbar derer in der zugehörigen Begründung denkbar.

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren sind soweit sie geistig und körperlich in der Lage sind und weiterer ggf. zu benennender zwingend notwendiger Voraussetzungen erfüllt sind freiwillig und ehrenamtlich im Dienst der Gemeinde tätig (§ 13 ThürBKG (neu)). Sie können darüber hinaus ihren Feuerwehrdienst nur ausüben, wenn sie regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Diese Aufgabenerfüllung erfordert ein hohes Maß an

Einsatzbereitschaft. Der Schutz besonders hochwertiger Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit erfordert zudem ein ebensolches Verantwortungsbewusstsein.

Nicht zuletzt können durch Maßnahmen in Vollzug des ThürBKG nach § 61 ThürBKG im Einzelfall Grundrechte eingeschränkt werden. Grundrechte gehören zum Kernbestand der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren tragen mit der Erfüllung ihre übertragenen Aufgaben aktiv zum Schutz dieser Ordnung bei. Das große Engagement des einzelnen Mitglieds der Freiwilligen Feuerwehr verdient nicht nur die Anerkennung seiner Leistung durch die Gesellschaft, sondern auch Vertrauen in seine Persönlichkeit, eine Persönlichkeit die sich der Hilfe und Unterstützung anderer Menschen verschrieben hat. Zweifelsfrei sollten sie sich dabei auch auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung bewegen.

Auf das im Grundgesetz verankerte Recht zum Widerstand gegenüber jeden, der es versucht, diese Ordnung zu beseitigen, wird an dieser Stelle hingewiesen (Artikel 20 Abs. 4 GG). Eine ergänzende Verpflichtung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren im ThürBKG als nachrangige gesetzliche Regelung führt eher zu Verwirrungen. Die Formulierung „eintreten“ erscheint zu unbestimmt noch dazu für jemanden, der seine Aufgaben in der Freiwilligen Feuerwehr gewissenhaft erfüllt.

Die Aufnahme in den Feuerwehrdienst erfolgt nach § 13 Abs. 7 ThürBKG (neu) auf Vorschlag des Gemeindebrandmeisters und Wehrführers durch den Bürgermeister erst nach Feststellung der persönlichen Eignung. Eine befürchtete nachträgliche Überprüfung der Voraussetzungen könnte als Vertrauensentzug gewertet werden und hätte schlimmstenfalls negative Auswirkungen auf die Bereitschaft zur Wahrnehmung dieser sehr fordernden ehrenamtlichen Tätigkeit. Es wird empfohlen, den für den Adressatenkreis unverständlichen Teil der Formulierung zu streichen oder zumindest mit erklärenden Hinweisen zu versehen.

Für weitere Fragen stehen wir gerne bereit.

Mit freundlichen Grüßen,

Landesvorsitzender
DPoIG Thüringen e.V.